



„In der Nachbarschaft geht das große Tuscheln los“: Jose Gimenez-Groß lebt aus dem Koffer in einer unmöblierten Wohnung.

Foto Eisenkrätzer

Ohne Bett und Schrank

Jose Gimenez-Groß, Arbeitslosengeld-II-Empfänger, lebt seit fünf Monaten in einer Wohnung ohne Möbel, schläft und isst auf dem Fußboden. Sein Antrag auf Möbelausstattung wurde vom zuständigen Jobcenter in Kiel abgelehnt. Ein sozialrechtlicher Fall mit zwei Seiten.

Von Karen Schwenke

Jose Gimenez-Groß tun die Knochen weh. Monatlang hat der 40-Jährige auf dem Boden geschlafen, in einer Wohnung ohne Bett. Eine Zeitlang war es noch unwesentlich komfortabler, mit einer defekten Luftmatratze, die er täglich aufblasen musste; doch die liegt mittlerweile unbrauchbar und zusammengeknüllt in einer Ecke seiner Zwei-Zimmerwohnung. Daneben stehen ein paar Tüten und alte Koffer mit den Habseligkeiten des Bewohners. Möbel gibt es kaum. An der Wand lehnen eine alte Garderobe und ein Klappstuhl – Leihgaben einer mitfühlenden Nachbarin. Diese überließ ihm auch vor einigen Tagen einen kleinen Tisch, „damit er nicht mehr auf dem Fußboden essen muss“.

Anfang Dezember 2006 nahm sich Gimenez-Groß diese Wohnung. Der Umzug ging schnell, denn sämtliche Möbel, mit denen er bisher gelebt habe, sagt er, gehörten seiner Ex-Verlobten, die sich nach zehn Jahren von ihm getrennt habe. Lediglich etwas Geschirr und besagte Luftmatratze nahm Gimenez-Groß mit, den Rest überließ er seiner Ex und den beiden gemeinsamen Kindern (1,5 und 2,5 Jahre). Beim Jobcenter in Kiel beantragte er noch vor dem Umzug eine Erstaussstattung mit Möbeln und elektrischen Haushaltsgeräten, die jedoch im Januar 2007 abgelehnt wurde – mit der Begründung, es habe bereits ein ausgestatteter Haushalt bestanden.

Gimenez-Groß suchte Rat bei dem Kieler Anwalt Helge Hildebrandt. Dieser legte Widerspruch beim Jobcenter ein und beantragte damit erneut Bett, Kleiderschrank, Couch, Wohnzimmertisch und -schrank, zwei Lampen, Gardinen und eine Waschmaschine – dies alles in Form von Sachleistungen (gebrauchte Möbel) oder Geld. Der Anwalt argumentiert, dass zwar bereits ein Haushalt bestand, die Möbel aber der Ex-Partnerin gehörten; und die wenigen Gebrauchtmöbel, die Gimenez-Groß zuvor von der Behörde erhalten hatte, durch diverse Umzü-

ge unbrauchbar und damit verschrottet seien.

In der Zwischenzeit wartet Gimenez-Groß auf eine Entscheidung. Er jobbt in einem Supermarkt, sortiert Regale. Dann ist er wieder überwiegend zu Hause, lebt auf dem Fußboden. Sein Essen, so schildert er, habe er auf dem Bauch liegend zu sich genommen. Es fehlt an Beleuchtung; abends bringt nur ein Dekoschlauch diffuses Licht in die leere Wohnung. Der Widerspruchsbescheid ging vergangene Woche ein: abgewiesen. „Zu Recht“, wie der Geschäftsführer des Jobcenters, Gerwin Stöcken, auf Anfrage äußert. „Herr Gimenez-Groß wurde bereits vor Jahren eine Erstaussstattung angeboten. Wenn er sie nicht vollständig in Anspruch genommen hat, ist das sein

situation gerät. Ich bin der Meinung, dass man sich nicht darauf verlassen sollte, sondern dass durchaus die Möglichkeit besteht, sich selbst zu helfen. Wir erwarten von einem allein stehenden, 40-jährigen Mann, dass er sich selbst kümmert und nicht nach dem Staat ruft. Das ist zumutbar, und das würde auch jeder andere Mensch tun.“ Stöcken greift zum Telefonhörer und fragt beim Möbeldepot an, einer Einrichtung des Jobcenters, in der nur ALG-II-Empfänger vor allem Gebrauchtmöbel zu günstigen Preisen einkaufen können, und findet heraus, wie das Bett-Problem gelöst werden könnte: „Herr Gimenez-Groß kann entweder eine Schlafcouch für 25 Euro oder ein Bett mit Lattenrost für 20 Euro plus einer neuen, vom Gesund-

Leider habe ich auch keine Freunde, die mir helfen, denn durch die Trennung hat sich mein Freundeskreis zerschlagen.“ Er rechnet vor, dass er von seinen 345 Euro ALG-II-Regelsatz noch Schulden, Strom und Kautions abtrottern müsse, so dass ihm nur 200 Euro zum Leben blieben. „Davon zahle ich Lebensmittel, Tabak und Eis und Schokolade für meine Kinder. Mehr ist nicht drin, weder Kleidung noch Möbel, noch Farbe und Pinsel.“ Aber er sei bereit, für die Möbel zu arbeiten: „Ich würde meine Arbeitskraft ein ganzes Jahr zu Verfügung stellen“, sagt er. Denn seine Kinder könne er in dieser Wohnung nicht empfangen: „Ich verbringe mit ihnen täglich zwei, drei Stunden draußen“.

Und damit das Tuscheln der Nach-

gänzlich anders und wird daher vor dem Sozialgericht Schleswig Klage gegen den Widerspruch des Jobcenters erheben: „Der Fall von Erstaussstattungen bei Scheidung und Trennung ist in der Rechtsprechung ausgeurteilt. Eine komplette Wohnungsausstattung ist aus dem Regelsatz nicht zu beziehen, daher wird sie in diesen Fällen bewilligt. Der Gesetzgeber hat sich nicht gedacht, dass Menschen über Müllhalden laufen müssen, um sich ihre Sachen zusammensuchen. Das scheinen mir eher politische Äußerungen zu sein.“ Helge Hildebrandt schüttelt den Kopf und äußert moralische Bedenken: „Wir müssen uns doch wirklich fragen, ob wir so mit den Armen in unserer Gesellschaft umgehen wollen.“

Bei dem Sozialgericht Schleswig, wo der Fall also demnächst verhandelt wird, kann „zu konkreten Fällen, die hier noch nicht anhängig sind, keine Stellung genommen werden“. Allerdings bestätigte Richterin Katrin Gebhardt, dass „grundsätzlich auch im Fall einer Trennung ein Anspruch auf Erstaussstattung bestehen kann, etwa, wenn in der Wohnung der ALG-II-Bezieher nach einer Trennung keine Möbel mehr vorhanden sind und zuvor in der Partnerschaft keine gemeinsamen Möbel bestanden haben“. Gerwin Stöcken vom Jobcenter kündigte an, dass er aber auch im Fall eines solchen Urteils in die nächste Instanz gehen würde.

Für Jose Gimenez-Groß wird es wohl noch Jahre dauern, bis ein endgültiges Urteil gesprochen ist. Seine Wohnung, vergilbt, verwohnt und mit abgewetztem Teppich, wird er bis dahin irgendwie renoviert haben. Vielleicht hat er dann auch einen Schrank aufgetrieben. Immerhin hat sich sein Hauptproblem vor wenigen Tagen gelöst. Er schläft jetzt wesentlich besser – auf zwei alten, übereinander gestapelten Matratzen. Woher er die hat? Von seiner Nachbarin, die übrigens selbst vom Arbeitslosengeld II lebt.

Erstaussstattung mit Gebrauchtmöbeln

Während das Bundessozialhilfegesetz noch einmalige Leistungen wie Kleidergeld, Hausratsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Umzugskosten vorsah, sind seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II im Januar 2005 diese Leistungen mit einer im Arbeitslosengeld II enthaltenen monatlichen Pauschale abgegolten. Einmalige Leistungen beschränken sich seither auf Erstaussstattung für die Wohnungseinrichtung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt und Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (SGB II, § 23). Nach Angaben des Jobcenters Kiel zählt

zu den „erforderlichen Möbeln für die Erstaussstattung“:
Wohnzimmer: Wohnzimmerschrank (klein für 1-2 Personen, groß für Familien), Wohnzimmertisch, Sessel, Couchgarnitur/Sitzelemente, Polsterstuhl, Wohnzimmerlampe
Küche: Küchenschrank, Oberschrank, Unterschrank, Tisch, Stuhl, Lampe
Schlafzimmer: Einzelbett, Doppelbett, Kinderbett, Etagenbett mit Lattenrost, Kleiderschrank (klein), Kleiderschrank (groß), Schlafzimmerlampe, Matratzen
Sonstiges: Lampen für Flur/Bad, Schreibgelegenheit für Kinderzimmer, Haushaltsselektrogeräte

Problem.“ Und für den Fall, dass etwas kaputt gehe, enthalte das ALG II eine monatliche Wiederbeschaffungspauschale in Höhe von 46 Euro, mit der Dinge – von Kleidung bis zum Möbelstück – besorgt werden könnten.

Für Gerwin Stöcken ist die Sache juristisch klar, aber er kritisiert auch die Haltung: „Herr Gimenez-Groß geht davon aus, dass ihm der Staat seine Möbel bezahlt. Da stellt sich die Frage, will diese Gesellschaft, dass sich jemand darauf verlässt, neu ausgestattet zu werden, wenn er selbstverschuldet in eine solche Si-

tuation gerät. Ich bin der Meinung, dass man sich nicht darauf verlassen sollte, sondern dass durchaus die Möglichkeit besteht, sich selbst zu helfen. Wir erwarten von einem allein stehenden, 40-jährigen Mann, dass er sich selbst kümmert und nicht nach dem Staat ruft. Das ist zumutbar, und das würde auch jeder andere Mensch tun.“ Stöcken greift zum Telefonhörer und fragt beim Möbeldepot an, einer Einrichtung des Jobcenters, in der nur ALG-II-Empfänger vor allem Gebrauchtmöbel zu günstigen Preisen einkaufen können, und findet heraus, wie das Bett-Problem gelöst werden könnte: „Herr Gimenez-Groß kann entweder eine Schlafcouch für 25 Euro oder ein Bett mit Lattenrost für 20 Euro plus einer neuen, vom Gesund-

Man, sagt, er würde gerne, könne aber seine Situation nicht aus eigener Kraft ändern: „Neulich stand 500 Meter vor meiner Haustür ein Schrank auf der Straße, den ich genommen hätte, aber ich kriege ihn nicht allein in den dritten Stock.

barn aufhört, hat er sich alten Stoff vor sein „Schlafzimmer“-Fenster und die Haustür gehängt. „Aus meiner Sicht“, bemerkt Gimenez-Groß, „wäre es besser, wenn ich keine Wohnung hätte und in einer Obdachlosenunterkunft einquartiert wäre, dann hätte ich zumindest ein Bett und einen Schrank, um meine Sachen unterzubringen“.

Sein Rechtsanwalt Helge Hildebrandt ist verwundert, dass sich das Jobcenter noch nicht einmal mit einem Hausbesuch einen Eindruck von der Wohnsituation verschafft hat. Er beurteilt die Rechtslage